



## Versicherungsvermittler: §§ 15, 16 VersVermV – Informationspflichten; Änderung TKG

Merkblatt

Zum 01.12.2021 hat sich das Telekommunikationsgesetz (TKG) geändert. Dies hat Auswirkungen auf die Informationspflichten des Versicherungsvermittlers gegenüber dem Versicherungsnehmer gem. §§ 15, 16 VersVermV.

Nach § 15 VersVermV muss ein Versicherungsvermittler oder -berater dem Versicherungsnehmer beim ersten Geschäftskontakt u.a. folgende Angaben nach Maßgabe des § 16 VersVermV mitteilen:

- Anschrift,
- Telefonnummer sowie
- die Internetadresse der gemeinsamen Stelle im Sinne des § 11a Abs. 1 der Gewerbeordnung und die Registrierungsnummer, unter der er im Register eingetragen ist

Die Telefonnummer der gemeinsamen Stelle im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 9 VersVermV lautet: 0180 600 58 50

Die Bundesnetzagentur hat für die Zeit seit dem 01.12.2021 einheitliche Entgelte für die Anrufe aus allen Fest- und Mobilfunknetzen festgelegt. Die Entgelte sind bei jeder Nennung oder Bewerbung von (0)180 Service-Diensten anzugeben.

Eine gesetzeskonforme Preisangabe für eine (0) 180-6er-Rufnummer muss wie folgt ausgestaltet sein: „0,20 €/Anruf“.

Hinsichtlich der gemeinsamen Registerstelle im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 9 VersVermV sind demnach folgende Angaben mitzuteilen:

---

Ihr Ansprechpartner:  
Vanessa Meyer  
Olga Reshetova

Telefon:  
0521 554-211  
0521 554-295

Fax:  
0521 554-420

Stand: 01.01.2024

Gesamt: 2 Seiten

---

**HINWEIS:**  
Das Merkblatt enthält nur erste Hinweise und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

**Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.**

**Breite Straße 29**

**10178 Berlin**

**Telefon: 0180 600 58 50 (0,20 €/Anruf)**

**[www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info)**

**Beachte:** Der ehemalige Zusatz „Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/Anruf“ entfällt und ist zu streichen!

Nach dem neu gefassten § 109 Abs. 1 TKG

([http://www.gesetze-im-internet.de/tkg\\_2021/\\_109.html](http://www.gesetze-im-internet.de/tkg_2021/_109.html)) hat ein klarer Hinweis auf den für die Inanspruchnahme des Dienstes, zu zahlenden Höchstpreis, zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile zu erfolgen.

Dies macht eine Änderung der Verbindungspreisangaben auch für 0180-6-Rufnummern erforderlich (20 Cent/Anruf).